

Besondere Vertragsbedingungen für Turmdrehkrane und Mietkrane

§ 1. Vor der vereinbarten Anlieferung des Turmdrehkrans sind vom Auftraggeber bereitzustellen:

- a) Ein vorschriftsmäßiger und angeschlossener Baustroman-schluss mit einem für den Kran erforderlichen Kraftanschluss.
- b) Ein 5-adriges Anschlusskabel mit Cekon-Stecker und Kupp-lung vom Anschlusskasten bis zum Kran (bei Minikranen mit 220 Volt Anschluss, ein 3-adriges Kabel 3 x 2,5 A).
- c) Stabiles Unterbaumaterial, vorzugsweise Eichenschwellen oder geeignete Betonplatten, zum Aufspindeln des Krans.
- d) Eine für Schwerlastfahrzeuge befestigte und unbehinderte Zufahrt von der Straße zum Standplatz des Krans.
- e) Eine für die Druckbelastung des Krans vorbereitete Standflä- che, wobei der vorgeschriebene Abstand zur Baugrube bzw. zum Baukörper einzuhalten ist.
- f) Beseitigung von Gegenständen oder Stromleitungen im Transport-, Montage- oder Schwenkbereich des Krans.

§ 2. Bei Transport, Montage sind vom Auftraggeber bereitzu- stellen:

- a) Bereitstellung von Fahrzeugen, Hilfsgeräten oder Autokranen, die durch besondere Umstände erforderlich sind.
- b) Bei Kranen mit Kiesbehältern: die erforderliche Menge Kies. Das Einfüllen und Entleeren des Kiesballastes ist vom Auf- traggeber zu besorgen.
- c) Bereitstellung von Hilfskräften für die Montage (grundsätzlich bei Auf- und Abbau erforderlich).
- d) Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung müssen entsprechende Gewichte an der Baustelle bereitstehen.
- e) Für den Abbau des Krans muss Strom und das Steuergerät des Krans vorhanden sein. Gegenstände, Baumaterial oder Gerüste, die den Abbau behindern, müssen vorher vom Auftragge- ber weggeräumt, offene Gräben verfüllt und verdichtet sein. Ist der Kran wegen schlechtem Untergrund nicht mit einem normalen Straßenfahrzeug von der Baustelle herauszuziehen, so hat der Auftraggeber ein geeignetes Baufahrzeug bereitzu- stellen, das den Kran bis zur befestigten Straße transportiert.
- f) Verzögerungen bei der Montage oder beim Transport, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auch evtl. dadurch erneut not- wendige Anfahrten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- g) Der Transport des Krans erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber für Schäden einzustehen, die bei der Ein- oder Ausfahrt zur Baustelle verursacht werden, an Straßen, Gehwegen, Bordsteinen, Zäun- en, Böschungen, Wiesen und Gebäuden.
- h) Für den Transport bzw. die Umsetzung eines Krans kann das passende Fahrwerk zum Pauschalpreis für 3 Tage gemietet werden. Ab dem 4. Miettag wird ein Tagespreis berechnet. An- und Rücktransport des Fahrwerks hat der Auftraggeber eigenständig durchzuführen.

§ 3. Die Beendigung der Mietzeit muss dem Auftragnehmer min- destens 14 Tage vorher schriftlich oder per Textform mitge- teilt werden. Die Mindestmiete beträgt 1 Monatsmiete.

§ 4. Das Straßenfahrwerk wird im Allgemeinen bei Mietgeräten vom Auftragnehmer für den An- und Rücktransport zu Verfü- gung gestellt und bei Transporten und Montagen durch den Auftragnehmer am gleichen Tag auch wieder zurück transpor- tiert. Gibt es Verzögerungen an der Baustelle, die vom Auf- tragnehmer nicht zu vertreten sind, und kann das Fahrwerk deshalb am gleichen Tag vom Auftragnehmer nicht mitge- nommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrwerk auf seine Kosten dem Auftragnehmer zurückzulie- fern. Ab dem 4. Tage nach Anlieferung des Fahrwerks ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Mietgebühr für das Fahrwerk zu verlangen.

§ 5. Bedingungen bei vereinbarten Pauschalpreisen für:

a) Transport:

Der vereinbarte Pauschalpreis beinhaltet den Transport des Krans vom Standort bis zur befahrbaren Straße bei der Bau- stelle. Das Be- und Entladen von Kranteilen oder Betonballast fällt in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Vo- raussetzung für das Einrangieren des Krans zur Baustelle bzw. des Standplatzes ist eine unbehinderte und für Schwerlastfahr- zeuge befestigte Zufahrt. Der Auftraggeber oder dessen Beauf- tragter hat den Standplatz für den Kran, unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zur Baugrube und der Vorschriften für den Betrieb eines Turmdrehkrans, anzugeben.

Zusätzlicher Aufwand oder Hilfsgeräte durch Erschwernisse an der Baustelle gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wartezei- ten oder erneute Anfahrten durch Behinderungen oder sonstige Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind im Pauschalpreis nicht enthalten und werden nach Zeitaufwand zusätzlich zur Pauschale berechnet.

b) Montage

Für die Montage des Krans stellt der Auftragnehmer einen erfahrenen Monteur gegen Berechnung nach Aufwand zur Verfügung. Berechnet werden die Rüstzeit, die Zeit für An- und Rückfahrt, sowie die Arbeitszeit des Monteurs zuzüglich Auslösung, Fahrtkosten für das Fahrzeug und die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so beinhaltet dies die Be- reitstellung eines Monteurs für die ungehinderte Montage des Krans einschließlich der Fahrtkosten und Spesen.

Vom Auftraggeber sind in jedem Falle Hilfskräfte, darunter eine Bedienperson für das Mietgerät, für die Dauer der Mon- tage und Einweisung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Für das Einstellen der Lastschalter hat der Auftraggeber ge- eignete Lasten – entsprechend den Tragkräften des Krans – auf der Baustelle bereitzuhalten.

Wartezeiten, erneute Anfahrten eines Monteurs auf Grund mangelnder Vorbereitung oder Behinderungen, die der Auf- traggeber zu vertreten hat, werden gesondert nach Aufwand berechnet, ebenso Arbeiten, außerhalb der vereinbarten Mon- tageleistung, die der Monteur für den Auftraggeber ausführt.

§ 6. Zahlung

- a) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber sofort nach Erhalt netto zu zahlen.
- b) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als acht Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Kran auf Kosten des Auftraggebers, der den Zutritt zu dem Mietgegen- stand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen; die dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden sonstigen Ansprüche bleiben beste- hen.

§ 7. Versicherung

Wird eine Maschinenbruchversicherung mit dem Auftragneh- mer vereinbart, so sind Schäden an Seilen, Kabeln und Reifen nicht durch die Versicherung gedeckt und gehen zu Lasten des Auftraggebers, wie auch Schäden durch unsachgemäße Bedie- nung und mangelnde Wartung. Verschleißbedingte Reparatu- ren übernimmt der Auftragnehmer.

Auftragnehmer:

Odenwälder Baumaschinen GmbH, 69509 Mörlenbach
Odenwälder Baumaschinen GmbH & Co. KG, 06217 Merseburg
Odenwälder Baumaschinen und Baggeräte GmbH, 67071 Ludwigshafen
Odenwälder Handels GmbH, 97525 Schwebheim, 97273 Kürnach
Stand 04/18